Dieser Antrag ist einzureichen bei der

Gemeinde Wimsheim Rathausstr. 1 / Ecke Kirchgasse 71299 Wimsheim

weitere Auskünfte werden gerne erteilt von Frau Rentschler Tel. 07044/9427-18

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Energieeinsparung und rationellem Energieeinsatz

bitte zutreffendes ankreuzen

☐Nachträgliche Verbesserungen des baulichen Wärmeschutzes von Gebäuden, die vor dem 01.01.1984 genehmigt worden sind (Grundsätzlich wird nur die Sanierung von Bauteilen gefördert, die bereits vor der Sanierungsmaßnahme beheizte Räume gegen Außenluft bzw. gegen unbeheizte Räume abgegrenzt haben.

☐Außenwand
☐Dachschräge
☐Speicherboden oder Flachdach

Siehe Anlage A

☐Elektrische Wärmepumpenanlage

☐Geothermie - Anlage
☐Luft/Wasser- Anlage

Siehe Anlage B

Antragsteller:

Name, Vorname: .....
Vollständige Adresse: .....
Telefon: .....

Die Maßnahme(n) soll(en) vorgenommen werden im Gebäude:
Straße/Hausnummer: .....in Wimsheim

bitte zutreffendes ankreuzen:

☐Der Antragsteller ist Grundstückseigentümer
☐Der Antragsteller ist Mieter/sonstiger Nutzungsberechtigter. Eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers liegt bei.

Der Zuschuss soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bankinstitut:.....BLZ.:.....
Kontonummer:.....
Kontoinhaber, falls abweichend vom Antragsteller:.....

Hiermit erkläre ich rechtsverbindlich:
Von den beigefügten Richtlinien der Gemeinde Wimsheim habe ich Kenntnis genommen, sie werden vollständig beachtet und anerkannt.

Die Gemeinde Wimsheim ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten vor Ort zu überprüfen.

Wichtige Hinweise:
Zuwendungen können nur dann bewilligt werden, wenn das Vorhaben zum **Zeitpunkt der Bewilligung** noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Förderantrag muss mindestens einen Monat vor Beginn der Baumaßnahme bei der Gemeinde Wimsheim eingereicht werden.

Wimsheim, den

.....
1. Unterschrift des Antragstellers
(eine weitere Unterschrift des Antragstellers ist auf Anlage A oder B oder C, je nach Art der beantragten Förderung, erforderlich)

Anlage A

(Bitte nur ausfüllen, wenn eine Förderung der nachträglichen Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes von Gebäuden, die vor dem 01.01.1984 genehmigt worden sind, beantragt wird)

Erklärung des Antragstellers:

bitte zutreffendes ankreuzen:

☐Andere öffentliche Programme werden nicht in Anspruch genommen
☐Aus folgendem(n) anderen öffentlichen Programm(en) wird eine Förderung beantragt:.....

Dieser Zuschussbescheid wird der Gemeinde Wimsheim vorgelegt.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

☐mit der Durchführung des Vorhabens wurde folgender Fachbetrieb beauftragt
☐das Vorhaben wird von folgendem Sachverständigen nach § 45 Abs. 2 der Landesbauordnung abgenommen (Hinweis: Fachbauleiter, soweit erforderlich)

Name der Fachfirma/des Sachverständigen:.....
Adresse:.....
Telefon:.....

Folgende Maßnahme wird durchgeführt:

bitte zutreffendes ankreuzen:

☐Außenwand,
Dämmstoffstärke ≥ 12 cm (bezogen auf WLG 040 oder gleichw.) **_____qm**

☐Dachschräge,
Dämmstoffstärke ≥15 cm (bezogen auf WLG 040 oder gleichw.) **_____qm**

☐Speicherboden oder Flachdach
Dämmstoffstärke ≥20 cm (bezogen auf WLG 040 oder gleichw.) _____ **qm**

noch Anlage A

Ein verbindlicher Kostenvoranschlag der o.g. Fachfirma bzw. des Sachverständigen nach § 45 Abs. 2 LBO liegt bei.

Die Rechnung wird der Gemeinde Wimsheim nach Durchführung der Maßnahme vorgelegt.

.....
Unterschrift des Antragstellers

Bestätigung der beauftragten Fachfirma oder des Sachverständigen nach § 45 Abs. 2 LBO:

Name der Fachfirma/des Sachverständigen:.....
Adresse:.....
Telefon:.....
Fachlicher Nachweis (z.B. Eintrag in Handwerksrolle, Architekten -od. Ingenieurkammer)
.....
Hiermit wird bestätigt, dass ich/wir mit der Durchführung der Maßnahme -vorbehaltlich der Zuschussgewährung- beauftragt wurden.
Die Gesamt-Dämmstoffstärke entspricht Ziff. 4.1 - 4.2.2 der Richtlinien.
Bitte zutreffendes ankreuzen:

☐Vorhandene Dämmschichten wurden angerechnet, die neu aufgebrachte Dämmschicht weist eine Mindeststärke von 10 cm (WLG 040) auf.
☐Dämmschichten sind bisher nicht vorhanden.

Der ausführende Betrieb garantiert eine Gewährleistung von mindestens 5 Jahren
nach BGB.
Die Anlagen A.1 und A.2 sind beigefügt.

.....
rechtsverbindliche Unterschrift Fachfirma /Sachverständiger

Anlage B

(Bitte nur ausfüllen, wenn eine Förderung des Einbaus einer elektrischen Wärmepumpenanlage beantragt wird)

Erklärung des Antragstellers:

bitte zutreffendes ankreuzen:

☐Andere öffentliche Programme werden nicht in Anspruch genommen
☐Aus folgendem(n) anderen öffentlichen Programm(en) wird eine Förderung beantragt:.....

Dieser Zuschussbescheid wird der Gemeinde Wimsheim vorgelegt.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

☐mit der Durchführung des Vorhabens wurde folgender Fachbetrieb beauftragt
☐das Vorhaben wird von folgendem Sachverständigen nach § 45 Abs. 2 der Landesbauordnung abgenommen: (Hinweis: Fachbauleiter, soweit erforderlich)

Name der Fachfirma/des Sachverständigen:.....
Adresse:.....
Telefon:.....

Beigefügt sind:

☐Kostenvoranschlag
☐Bescheinigung des Anlagenbauers entsprechend Ziff. 4.4 der Richtlinien.

Die Rechnung wird der Gemeinde Wimsheim nach Durchführung der Maßnahme vorgelegt.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Noch Anlage B

Bestätigung der beauftragten Fachfirma bzw. des Sachverständigen nach § 45 Abs. 2 LBO:

Name der Fachfirma/des Sachverständigen:.....
Adresse:.....
Telefon:.....
Fachlicher Nachweis (z.B. Eintrag Handwerksrolle/Architekten -od. Ing.kammer)…….
.....

Hiermit wird bestätigt, daß ich/wir mit der Durchführung der Maßnahme- vorbehaltlich der Zuschußgewährung- beauftragt wurden.

Die Anlage wird mit einem H-FCKW (Teilhalogenierter Fluorkohlenwasserstoff) - freien Arbeitsmittel/Kältemittel betrieben.

Eine Bestätigung des Anlagenbauers, wonach die unter den jeweiligen Standortbedingungen errechnete Jahresarbeitszahl, bei

☐luftgekoppelten Anlagengrößer als 3,3
und bei
☐sonstigen Wärmepumpenanlagengrößer als 3,8 ist

liegt bei.

.....
rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage A.1 bei Außenwanddämmung auszufüllen

(von der beauftragten Fachfirma/Sachverständigen auszufüllen)

1. Angaben zur Außenwand

Bestehender Wandaufbau (von innen nach außen)

Baustoff	Schichtdicke in cm

2. Geplante Dämmung

Dämmmaterial:
Wärmeleitfähigkeitsgruppe:
Dämmstärke in cm:
Außenwandfläche (ohne Fenster) die gedämmt wird in qm:

3. Wärmedurchgangskoeffizient (k-Wert)

der bestehenden Wand: (k alt) = …….(W / qmK)
der gedämmten Wand: (k neu) = …….(W / qmK)

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage A 2 Bei Dach- Speicherboden- Flachdachdämmung auszufüllen

(von der beauftragten Fachfirma/Sachverständigen auszufüllen)

1. Angaben zur geplanten Dachdämmung

Dämmmaterial:
Wärmeleitfähigkeitsgruppe:
Dämmstärke in cm:
Dachfläche, die gedämmt wird in qm:

2. Anordnung der Dämmung:

bitte ankreuzen

☐.....alles über den Sparren
☐.....alles unter den Sparren
☐.....cm zwischen und .....cm unter den Sparren
☐.....Speicherboden
☐.....Flachdachdämmung

3. Wärmedurchgangskoeffizient (k-Wert) des gedämmten Daches

k neu = ...(W /qmK)

Ort, DatumUnterschrift

GEMEINDE WIMSHEIM
E n z k r e i s

Richtlinien der Gemeinde Wimsheim zur Förderung von Energieeinsparung und rationellem Energieeinsatz

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat in seiner Sitzung vom 06. April 1999 die nachstehenden „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Energieeinsparung und rationellem Energieeinsatz“ beschlossen. Die Richtlinien wurden durch Beschlüsse des Gemeinderates vom 27.09.2005, 17.06.2008 und 18.12.2012 geändert. Die Richtlinien lauten ab 01.01.2013 wie folgt:

1.
Allgemeines

Ziel dieses Förderprogrammes ist es, auf lokaler Ebene die Absicht zur CO^2-Reduzierung zu unterstützen und dem Energiespargedanken vor allem durch verstärkte Wärmedämmmaßnahmen zu einer größeren Bedeutung zu verhelfen.

2.
Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Nachträgliche Verbesserungen des baulichen Wärmeschutzes von Gebäuden, die vor dem 01.01.1984 genehmigt worden sind. Grundsätzlich wird dabei nur die Sanierung von Bauteilen gefördert, die bereits vor der Sanierungsmaßnahme beheizte Räume gegen Außenluft bzw. gegen unbeheizte Räume abgegrenzt haben.

2.2. Elektrische Wärmepumpenanlagen.

3.
Voraussetzungen für die Förderung

3.1 Zuwendungen können nur dann bewilligt werden, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Förderantrag muss vor Beginn der Baumaßnahme - mindestens einen Monat vorher - schriftlich nach Ziffer 7 beantragt werden.

3.2 Gefördert werden die nachstehend aufgeführten Einzelmaßnahmen sowie eine beliebige Kombination dieser Einzelmaßnahmen.

3.3 Neben den Zuschüssen nach diesen Richtlinien können für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden, wenn damit eine Förderungsgrenze von 50 % insgesamt nicht überschritten wird.

3.4 Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien können beliebig mit Maßnahmen aus dem „Solarförderprogramm“ der Gemeinde Wimsheim zur Förderung solarthermischer und photovoltaischer Solaranlagen kombiniert werden.

3.5 Förderfähig sind die für die Durchführung eines Vorhabens erforderlichen Planungs- und Investitionskosten (Geräte- und Montagekosten).

3.6 Nicht förderfähig sind interne Verwaltungsgemeinkosten, interne Planungskosten und Eigenleistungen.

3.7 Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt oder von Sachverständigen nach § 45 Abs. 2 der Landesbauordnung abgenommen werden.
Die Kosten sind durch Einzelnachweise zu belegen.

3.8 Die Gemeinde Wimsheim ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten vor Ort zu überprüfen.

3.9 Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat bei der jährlichen Haushaltsplanung festzusetzenden Fördermittel. Die Förderung erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge. Gehen Förderanträge in einem Kalenderjahr (Haushaltsjahr) ein, nachdem bereits der Plansatz der Fördermittel für das Haushaltsjahr aufgebraucht ist, so werden die Förderanträge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs mit dem Haushaltsplanansatz des folgenden Kalenderjahres zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres bezuschusst.

4.
Förderfähige Investitionsvorhaben

Gefördert werden:

4.1 Verbesserungen des Wärmeschutzes an der Außenwand von bestehenden Gebäuden.
Die Fördervoraussetzungen sind erfüllt, wenn folgende Werte mindestens erreicht werden:

Außenwand:
Dämmstoffstärke $\geq$ 12 cm (bezogen auf WLG 040 oder gleichwertig).

4.2 Verbesserungen des Wärmeschutzes an Dachflächen und Speicherböden.
Die Fördervoraussetzungen sind erfüllt, wenn folgende Werte mindestens erreicht werden:

4.2.1 **Dachschräge:**
Dämmstoffstärke $\geq$ 15 cm (bezogen auf WLG 040 oder gleichwertig).

4.2.2 **Speicherboden oder Flachdach:**
Dämmstoffstärke $\geq$ 20 cm (bezogen auf WLG 040 oder gleichwertig).

Vorhandene Dämmschichten können angerechnet werden. Die neu aufgebrachte Dämmschicht muss jedoch eine Mindeststärke von 10 cm (WLG 040) aufweisen.
Der ausführende Betrieb muss eine Gewährleistung von mindestens fünf Jahren nach BGB garantieren.

4.3 **Elektrische Wärmepumpenanlagen**
Die Anlage muss mit einem H-FCKW (Teilhalogenierter Fluorkohlenwasserstoff) - freien Arbeitsmittel/Kältemittel betrieben werden. Es ist eine vom Anlagenbauer zu bestätigende unter den jeweiligen Standortbedingungen errechnete Jahresarbeitszahl nachzuweisen, die bei

luftgekoppelten Anlagen	größer als 3,3 und
sonstigen Wärmepumpenanlagen	größer als 3,8 sein muss.

5.
Förderhöhe und Form

5.1 Die förderfähigen Kosten für die Vorhaben des Wärmeschutzes von Wohngebäuden durch eine Außendämmung werden auf 40 €/qm Außenfläche des betroffenen Bauteils festgelegt und zu 20 % bezuschusst.

Zuwendungen unter 250 € werden nicht ausbezahlt. Die höchste Zuwendung beträgt 1.000 € pro förderfähiges Vorhaben.

5.2 Die förderfähigen Kosten für die Verbesserung des Wärmeschutzes von Wohngebäuden durch eine Dämmung von Dach, Flachdach und Speicherboden werden auf 30 € je qm festgesetzt und zu 20 % bezuschusst.

Zuwendungen unter 250 € werden nicht ausbezahlt. Die höchste Zuwendung beträgt 750 € pro förderfähiges Vorhaben.

5.3 Wärmepumpenanlagen

5.3.1 Der Einbau von Geothermie-Wärmepumpenanlagen wird mit 10 % des aufgewendeten Investitionsbetrages bezuschusst, maximal jedoch mit 1.000 €.

5.3.2 Der Einbau von Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen wird mit 10 % des aufgewendeten Investitionsbetrages bezuschusst, maximal jedoch mit 400 €.

6.
Zuwendungsempfänger

6.1 Private Grundstückseigentümer, die ein Gebäude in dem im Zusammenhang bebauten Ortsbereich der Gemeinde haben sowie Grundstückseigentümer von Aussiedlerhofstellen und Außenbereichswohngebäude können einen Förderantrag stellen. Mieter bzw. Nutzungsberechtigte können einen Antrag nur dann stellen, wenn sie eine Zustimmungserklärung des Grundstückeigentümers vorlegen.

6.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind Grundstückseigentümer, die förderfähige Anlagen oder deren Komponenten herstellen, planen, errichten oder damit Handel betreiben.

7.
Antragsverfahren

Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Wimsheim einzureichen.

8.
Bewilligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erhält der Antragssteller eine Mitteilung, ob bzw. inwieweit die Maßnahme durch die Gemeinde bezuschusst wird.

Die Gemeinde Wimsheim entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein einklagbarer Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

9.
Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

9.1 Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage und Vorlage der Rechnungsbelege.
9.2 Bei elektrischen Wärmepumpen außerdem nach Vorlage der Bescheinigung des Anlagebauers.

10.
Inkrafttreten

Die Richtlinien i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2012 treten zum 01.01.2013 **in Kraft.**